

Mit der Dornenkrone und dem Schwert

(Hu Qiamu)

Das chinesische Rechtswesen

Gerd Kaminski • Barbara Kreissl

Schiedsverfahren in China: Rechtliche Rahmenbedingungen, Besonderheiten und jüngste Neuerungen

Veit Öhlberger*

geberische Vorgehensweise erkennen lassen. Die Verantwortlichkeit für Gesetzgebung, Gesetzesinterpretation und Gesetzesvollzug ist in den Händen unterschiedlicher Staatsorgane und es nimmt deshalb nicht Wunder, dass Unklarheiten und Regelungslücken bestehen und dass es zu Kompetenzüberschneidungen und -streitigkeiten kommt.¹³²

Sowohl *inbound* wie auch *outbound* M&As unterliegen strikter staatlicher Kontrolle, die u.a. über Genehmigungserfordernisse implementiert wird.¹³³ Während *inbound* M&As vor allem der Kontrolle von MOFCOM unterliegen, kommt im Rahmen von *outbound* M&As der NDRC eine zentrale Rolle zu. Dies scheint unterschiedliche Zielrichtungen der Staatskontrolle zu verdeutlichen. Bei *inbound* M&As geht es um die mikroökonomische Kontrolle. Bei den ganz überwiegend von Staatsunternehmen durchgeführten *outbound* M&As scheint die makro-ökonomische Planung (noch) im Vordergrund zu stehen.

1. Warum Schiedsverfahren im China-Geschäft?

Von den drei im internationalen Wirtschaftsverkehr wichtigsten Formen der Streitschlichtung – staatliche Gerichtsbarkeit, Mediation und Schiedsverfahren – kommt dem Schiedsverfahren im China¹-Geschäft eine überdurchschnittlich große Bedeutung zu. Dies liegt insbesondere an folgenden Faktoren:

a. Unzulänglichkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit in China

Gerichtsurteile staatlicher chinesischer Gerichte sind außerhalb Chinas mangels einschlägiger Vollstreckungsverträge in vergleichsweise wenigen Ländern vollstreckbar. Hinzu kommt, dass die chinesische Gerichtsbarkeit – trotz beachtlicher Verbesserungsanstrengungen – noch immer nicht westlichen Standards entspricht. So begegnet man weiterhin vor allem in Gerichten außerhalb von Peking, Shanghai und Shenzhen immer wieder sowohl lokalem Protektionismus als auch unzureichend ausgebildeten Richtern.²

Allerdings haben Verfahren vor chinesischen staatlichen Gerichten auch Vorteile: Sie sind vergleichsweise kostengünstig und für jene Partei, der das Gericht Recht geben will, ist eine Vollstreckung im Inland üblicherweise relativ rasch möglich.

* Dr. Veit Öhlberger, M.Jur. (Oxford) ist Rechtsanwalt und Leiter des China Desk bei Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in Wien.

1 Für diesen Beitrag umfasst die Bezeichnung „China“ die VR China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao sowie ohne Taiwan.

2 Ein Universitätsabschluss als Ernennungsvoraussetzung für staatliche Richter wurde erst im Jahr 2004 eingeführt. Damals erfüllten lediglich 51,6 % aller staatlichen Richter diese Voraussetzung (*Zhu Jingwen*, Chinese Legal Culture [2008] 19 [unveröffentlichtes Manuskript]).

132 Vgl. oben, 2.2 (2) und 3.2 (2).
133 Vgl. oben, 2.2 (3) und 3.2 (3).

b. Mediation: Endergebnis nicht vollstreckbar

Obwohl Mediation in China besonders populär ist, kann sie freilich nicht immer den gewünschten Zweck erzielen. Im Gegensatz zu Schiedsverfahren können die Endergebnisse einer Mediation nämlich international nicht direkt von staatlichen Gerichten vollstreckt werden.

c. Vorteile von Schiedsverfahren

Wie bei der Mediation handelt es sich auch bei Schiedsverfahren um eine private Form der Streitschlichtung. Schiedsverfahren basieren wie Mediationen auf einer Parteienvereinbarung. Allerdings umfasst diese Parteienvereinbarung im Gegensatz zu jener für eine Mediation die Einigung darauf, dass Schiedsgerichte anstatt staatlicher Gerichte entscheiden und dass diese Entscheidung mit einem Gerichtsurteil vergleichbare Rechtskraftwirkungen enthalten soll.

Zu den allgemeinen Vorteilen³ der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr treten insbesondere folgende Faktoren im China-Geschäft in den Vordergrund und machen Schiedsvereinbarungen zu einem wesentlichen Bestandteil chinabezogener Verträge:

- China ist bereits 1987 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche („NYÜ“) beigetreten. Mittlerweile sind insgesamt 148 Staaten Partei dieses Übereinkommens.⁴ Ein in China erlassener Schiedsspruch kann daher in allen anderen Signatarstaaten vollstreckt werden und vice versa.

- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Schiedsordnungen der relevanten internationalen Schiedsinstitionen gestalten Schiedsverfahren zu einem Teil als „konsensuale“ Verfahren aus. Dies passt gut zur chinesischen Kultur und ist wohl auch einer der Hauptgründe, warum Schiedsverfahren in China so besonders populär sind.⁵
- Das chinesische Recht schränkt die Wahl ausländischer staatlicher Gerichte immer wieder ein. So unterliegen zB Streitigkeiten aus einem Equity-Joint-Venture-Vertrag ausschließlich der Gerichtsbarkeit der chinesischen Volksgerichte. Diese Einschränkung verbietet allerdings den Parteien nicht, die Zuständigkeit der Volksgerichte durch eine Schiedsvereinbarung auszuschließen.⁶

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

a. Internationale Übereinkommen

Auf internationaler Ebene sind insb folgende Rechtsquellen des chinesischen Schiedsverfahrensrechts zu nennen:

- NYÜ;
- Washingtoner Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18.3.1965 („ICSID-Ü“);
- Schiedsrechtliche Sondernormen in diversen bilateralen Handels- und Investitionsschutzabkommen Chinas.

b. Gesetze, Interpretationen und chinesische Schiedsregeln

Auf nationaler Ebene sind insb folgende Rechtsquellen zu nennen:

³ Zur besseren Übersicht hier eine beispielhafte Aufzählung von Faktoren, die regelmäßig als Vorteile von Schiedsverfahren hervorgehoben werden: Schiedsrichter werden von Parteien ernannt (Vertrauen; besondere Sach- und Sprachkenntnisse); flexiblere Verfahrensstruktur (zB weniger förmlich, freie Sprachwahl); schneller als staatliche Gerichte; Geheimhaltung; neutrales Forum; freie Vertreterwahl; in (viel) mehr Ländern vollstreckbar, als staatliche Urteile; vor allem bei hohen Streitwerten uU billiger.

⁴ Für eine aktualisierte Liste der Signatarstaaten siehe http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html.

⁵ In China gibt es mehr als 200 (!) Schiedsinstitionen.

⁶ Siehe zB Olliberger, China-Related Contracts: What to Consider When Agreeing on CIETAC Arbitration, in Klausegger et al [Hrsg], Austrian Arbitration Yearbook 2009, 113 (113 FN 4) mwN.

- Schiedsgesetz der Volksrepublik China („SchiedssG“):⁷ Es wurde am 31.8.1994 verlautbart und trat am 1.9.1995 in Kraft. Das SchiedssG enthält zahlreiche – teilweise gravierende – Abweichungen vom UNCITRAL Modellgesetz über die internationale Handelsgerichtsbarkeit („UNCITRAL ModellG“), weswegen China nicht als „Model Law Country“ bezeichnet werden kann.
- Neben dem SchiedssG enthält insb das Zivilprozessgesetz („ZPG“) und das Vertragsgesetz („VertrG“) schiedsrechtliche Sondernormen.
- 2006 Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen über die Anwendung des Schiedsgesetzes der Volksrepublik China („2006 Interpretation“).
- Neben der 2006 Interpretation gibt es noch eine Reihe älterer verbindlicher Rechtsauslegungen, die schiedsrechtliche Sondernormen enthalten.⁸
- Institutionelle Schiedsregeln (zB der China International Economic and Trade Arbitration Commission [„CIETAC“] und der Beijing Arbitration Commission [„BAC“]).

3. Besonderheiten

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die im internationalen Vergleich hervorstechenden Besonderheiten des chinesischen Schiedsverfahrensrechts und der chinesischen Schiedspraxis gegeben.

a. Warum so oft Schiedsort in China?

Abgesehen davon, dass chinesische Parteien üblicherweise in Vertragsverhandlungen auf einen Schiedsort in China bestehen, führen auch Einschränkungen im chinesischen Vertragsrecht regelmäßig zur Notwendigkeit der Vereinbarung eines Schiedsortes in China: Nur bei hinreichendem Auslandsbezug darf ein Schiedsort außerhalb Chinas gewählt werden. Ein solcher Auslandsbezug ist nur dann gegeben, wenn

⁷ Für eine deutsche Übersetzung des SchiedssG siehe: Kniprath, Die Schiedsgerichtsbarkeit der Chinesischen International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) (2004) 217ff.

⁸ Für eine Auswahl siehe Kniprath aaO 253ff.

- Schiedsgesetz der Volksrepublik China („SchiedssG“):⁹ Es wurde am Ausland liegt oder der Vertrag im Ausland abgeschlossen, abgeändert oder beendet wurde.⁹ Da insbesondere die Beteiligung einer China-Tochter eines ausländischen Unternehmens für einen hinreichenden Auslandsbezug nicht ausreicht, ist die Vereinbarung eines Schiedsortes in China in der Praxis öfter nötig als man auf ersten Blick erwarten würde.

b. Schiedsvereinbarung muss Institution benennen

§ 16 SchiedssG verlangt als Mindestinhalt für eine wirksame Schiedsvereinbarung einen klaren Willensausdruck der Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, die Bezeichnung der Rechtsbeziehung und die ausdrückliche Benennung der Schiedsinstution.

Die letzte Voraussetzung – die ausdrückliche Benennung der Schiedsinstution – ist international unüblich und führte daher in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen zu unwirksamen Schiedsvereinbarungen. Die Musterklauseln der chinesischen Schiedsinstutionen berücksichtigen freilich diese Besonderheit. In jüngeren Jahren haben auch nicht-chinesische Schiedsinstutionen auf diese Besonderheit reagiert und eigene Musterklauseln für China publiziert.¹⁰

c. Darf ausländische Institution in China administrieren?

Die praktische Relevanz von besonderen China-Musterklauseln nicht-chinesischer Schiedsinstutionen ist allerdings derzeit noch gering, ist doch noch immer nicht ausreichend geklärt, ob eine ausländische Schiedsinstution überhaupt wirksam mit der Verfahrensführung innerhalb Chinas betraut werden kann.¹¹

⁹ Siehe zB Öhlberger aaO 114f mwN.

¹⁰ So zB die ICC (siehe <http://www.iccwbo.org/products-and-services/arbitration-and-adr/arbitration/standard-icc-arbitration-clauses>).

¹¹ Siehe zB Jürgen Fan, Prospects of Foreign Arbitration Institutions Administering Arbitration in China, Journal of International Arbitration 2011, 343 mwN.

Diesbezügliche Zweifel gründen sich insb auf § 10 SchiedsG, wonach Schiedsinstitutionen iSd SchiedsG durch eine chinesische Behörde zu gründen sind, § 66 Abs 1 SchiedsG, wonach nur die chinesische Internationale Handelskammer berechtigt ist, Schiedskommissionen mit Auslandsbezug zu errichten, und aus einem Umkehrschluss aus § 128 Abs 2 VertragsG, der für auslandsbezogene Verträge ausdrücklich die Vereinbarung einer chinesischen oder einer sonstigen Schiedsinstutition erlaubt.

Obwohl in 2009 das Mittlere Volksgericht Ningbo einen ICC Schiedsspruch vollstreckte, der in Peking erlassen wurde, dürfte diese Entscheidung die vorstehende Frage nicht ausreichend gelöst haben. So wurde die Begründung des Mittleren Volksgerichts Ningbo inhaltlich von mehreren Seiten kritisiert.¹² Außerdem handelt es sich bei dieser Entscheidung nicht um eine Entscheidung des Obersten Volksgerichtes und musste das Oberste Volksgericht für diese Entscheidung auch nicht vorab konsultiert werden. Die letzte Entscheidung des Obersten Volksgerichtes in diesem Zusammenhang, eine Entscheidung aus dem Jahr 2004, erklärte hingegen eine ICC Schiedsklausel, die als Schiedsort Shanghai vorsah, für unwirksam. Auch wenn in letzterem Fall das eigentliche Argument die fehlende Benennung der Schiedsinstutition war, wird diese doch von zahlreichen Stimmen als Bekräftigung für ein Abraten der Betrauung ausländischer Schiedsinstutitionen mit der Administration von Schiedsverfahren in China angeführt.¹³

d. Unzulässigkeit von Ad-hoc Schiedsverfahren

Es gibt im wesentlichen zwei Arten von Schiedsverfahren: institutionelle Schiedsverfahren und ad-hoc Schiedsverfahren. Bei letzteren steht keine, das Verfahren administrierende Schiedsinstutition im Hintergrund. Diese Form des Schiedsverfahrens ist daher üblicherweise noch

flexibler in der Verfahrensgestaltung und erlaubt ein höchstes Level an Geheimhaltung.

Nun verlangt aber § 16 SchiedsG für eine wirksame Schiedsvereinbarung die ausdrückliche Benennung der Schiedsinstutition. Aus diesem Erfordernis wird allgemein geschlossen, dass ad-hoc Schiedsverfahren mit Schiedsort in China nicht wirksam vereinbart werden können.

e. Schiedsrichterlisten

§ 13 Abs 2 SchiedsG verpflichtet die Schiedsinstutitionen zur Erstellung von Schiedsrichterlisten. Somit führt jede chinesische Schiedsinstutition ein sogenanntes „Panel“. Für die Verfahrensparteien bedeutet dies grundsätzlich, dass der von Ihnen gewünschte Schiedsrichter im aktuellen Panel der gewünschten Schiedsinstutition gelistet sein muss, um ernannt werden zu können.

Dies führte bei ausländischen Parteien zur Sorge, dass nicht nur der Schiedsrichter des Vertrauens nicht gelistet sein könnte, sondern überhaupt zu wenig Auswahl an Schiedsrichtern bestehen könnte. CIETAC, zB, begegnete dieser Sorge durch zwei Maßnahmen: Erstens erneuert und erweitert CIETAC deren Schiedsrichterliste regelmäßig, nämlich alle 3 Jahre. In der jüngsten Liste, dem 2011 Panel, sind 998 Schiedsrichter gelistet, wovon 218 Ausländer sind. Darüber hinaus hat CIETAC im Rahmen der Novellierung der CIETAC-Regeln in 2005 eine opt-out-Lösung eingeführt, wonach bei besonderer Vereinbarung auch nicht gelistete Schiedsrichter zugelassen sind.¹⁴

f. Arb-med & med-arb

Wie bereits eingangs erwähnt, ist Mediation in China sehr beliebt. Es überrascht daher nicht, dass Schiedsregeln chinesischer Institutionen bei der Kombination von Schiedsverfahren und Mediation besonders

¹² Vgl zB Hess, The ICC and China – ICC-administered arbitration in mainland China and recognition of ICC awards rendered in mainland China and Hong Kong, Arbitration News 15/2 2010, 28 (28).

¹³ Siehe zB Hill, The Continuing Debate As to Whether Non-Chinese Institutions May Administer Arbitrations In China, <http://kluw/arbitrationblog.com/blog/2009/11/30/the-continuing-debate-as-to-whether-non-chinese-institutions-may-administer-arbitrations-in-china>.

¹⁴ Art 24 Abs 2 CIETAC-Regeln. Die BAC-Regeln gehen sogar noch weiter, in dem sie es den Parteien internationaler Schiedsverfahren freistellen, Schiedsrichter aus der Liste oder außerhalb der Liste zu ernennen (Art 55 Abs 1 BAC-Regeln).

flexibel sind und dass ein hoher Prozentsatz an Schiedsverfahren in China durch Mediation beendet wird.

Sollte allerdings eine Mediation im Rahmen eines Schiedsverfahrens nicht erfolgreich sein, so kommt es zur Fortsetzung des Schiedsverfahrens. In diesem Zusammenhang kann es aus dem Umstand, dass regelmäßig die von den Parteien ernannten Schiedsrichter – im selben Verfahren – als Mediatoren handeln und Mediatoren üblicherweise mehr Informationen erhalten oder eigene Einschätzungen preisgeben, allerfalls zur Befangenheit einzelner Schiedsrichter oder zu unrechtmäßiger Beeinflussung des Verfahrensausgangs durch einzelne Schiedsrichter kommen.¹⁵

9. Reporting System bei Aufhebung & Vollstreckungsverweigerung

Um der Benachteiligung ausländischer Parteien entgegenzuwirken und die Qualität von Entscheidungen, mit denen die Vollstreckung eines Schiedsspruches verweigert, ein Schiedsspruch aufgehoben oder eine Schiedsvereinbarung für unwirksam erklärt wird, zu steigern, führte das Oberste Volksgericht ein so genanntes „Reporting System“ ein.¹⁶ Dieses Berichtssystem erfordert vor Verweigerung der Vollstreckung eines auslandsbezogenen Schiedsspruches, Aufhebung eines Schiedsspruches mit Auslandsbezug oder Unwirksamklärung einer Schiedsvereinbarung die Einholung einer Genehmigung des Obersten Volksgerichts.

¹⁵ Ein – freilich extremes – Beispiel der Risiken rund um med-arb zeigt die Entscheidung des Hong Kong Court of 1st Instance in *Gao Gaiyan v Keeneye Holdings Ltd* ([2011] 3 HKC 157). Ein Schiedsverfahren vor der Xian Arbitration Commission wurde durch eine Mediation unterbrochen. Während der Mediation schlugen die Schiedsrichter als Mediatoren der Beklagten vor, das Verfahren durch eine Zahlung von RMB 250 Millionen zu vergleichen. Die Mediation scheiterte und das Schiedsverfahren wurde mit denselben Schiedsrichtern fortgesetzt. Der vom Schiedsgericht in weiterer Folge erlassene Schiedsspruch wies die Klage zurück, „empfahl“ aber der Beklagten eine Zahlung von RMB 50 Millionen. Der Hong Kong Court of 1st Instance verweigerte die Vollstreckung des Schiedsspruches wegen „appearance of bias“. In den Worten von Reyes J.: „Justice requires that decision-makers are not only impartial, but seen to be such.“ Für Details siehe zB *Knipkath aaO 151ff und 167ff.*

Jüngere Statistiken bestätigen den Erfolg dieses Systems: So sollen dadurch zwischen 2000 und 2006 nur 26 Fälle von Vollstreckungsverweigerung vor das Oberste Volksgericht gekommen sein und in nur 10 davon wurde die Verweigerung der Vollstreckung tatsächlich genehmigt.¹⁷

Während die Vorlagepflichten zur Einholung der Genehmigung für eine Aufhebung eines Schiedsspruches genau festgelegten Fristen unterliegen, fehlen solche im Zusammenhang mit Vollstreckungsverweigerungen. Im Vollstreckungsverfahren kann es daher durch das Reporting System zu Zeitverzögerungen kommen, die den Erfolg einer Vollstreckung durchaus gefährden können.

4. Jüngste Neuerungen

Im Folgenden werden drei wesentliche, die chinesische Schiedspraxis betreffende Neuerungen bzw Ereignisse jüngster Zeit kurz dargestellt, nämlich die mit Wirkung zum 1.5.2012 in Kraft getretenen neuen CIETAC-Regeln, die Abspaltung der CIETAC Shanghai und Shenzhen Sub-Kommissionen und deren rechtliche Folgen sowie die wichtigsten schiedsverfahrensbezogenen Änderungen der ZPG-Novelle 2012.

a. Neue CIETAC Schiedsregeln

Von den mehr als 200 Schiedsinstitutionen Chinas hat die CIETAC international die größte Bedeutung. Ihre Erfahrung mit auslandsbezogenen Streitigkeiten führt bis in das Gründungsjahr 1956 zurück und wird jährlich aufs Neue durch beeindruckende Fall-Zahlen unter Beweis gestellt.¹⁸ Bis 1996 hatte CIETAC sogar das Monopol über auslandsbezogene Schiedsfälle.

¹⁷ *Moser/Yu, CIETAC and its Work – An Interview with Vice Chairman Yu Jianlong, Journal of International Arbitration 2007, 555 (562).*

¹⁸ Für eine detaillierte Übersicht der Fallzahlen von 1993 bis 2010 siehe *Tao, Arbitration Law and Practice of China 3* (2012) 41. Von den in 2011 angenommenen 1.435 Fällen hatten 470 einen Auslandsbezug (Yu, Working Report of 2011 and Working Plan of 2012, <http://www.cietac.org/index.cms>).

Bereits die Änderungen der CIETAC-Regeln in den Jahren 2000 und 2005 waren vergleichsweise progressiv. So führte CIETAC mit den Änderungen in 2000 zB das Erfordernis ein, allfällige Unzuständigkeitseinreden bereits vor der mündlichen Verhandlung anzubringen. Im Rahmen der vorletzten Novelle in 2005 führte CIETAC zB die bereits zuvor erwähnte Möglichkeit des opt-out aus der Ernennungspflicht aus der Schiedsrichterliste ein.

Die Novellierung der CIETAC-Regeln in 2012 dient dem weiteren Ausbau der prominenten Rolle der CIETAC in China-bezogenen Schiedsverfahren. Sie berücksichtigen Besonderheiten chinesischer Schiedsverfahren, die Struktur der CIETAC sowie Kritik an früheren CIETAC-Regeln und zielen insbesondere auf eine effizientere Verfahrensführung ab. Zu den wichtigsten Änderungen nun im Einzelnen:

Günstigere Sprachenregel für ausländische Parteien
Mangels anderslautender Parteienvereinbarung kam nach den früheren CIETAC-Regeln zwingend Chinesisch (Mandarin) als Verfahrenssprache zur Anwendung. Dies führte für zahlreiche ausländische Verfahrensparteien zu unliebsamen Überraschungen¹⁹ und wurde in der Praxis immer wieder kritisiert. Diese Kritik wurde nun von CIETAC aufgegriffen und führte zur Abänderung der Spracherregelung dahingehend, dass die CIETAC mangels Parteienvereinbarung und unter Bezugnahme auf die Umstände des jeweiligen Falles auch eine andere Sprache als Chinesisch als Verfahrenssprache festsetzen kann (Art 71 CIETAC-Regeln 2012).

Effizienzsteigerung
Mehrere Änderungen zielen darauf ab, Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten:

- Eine Widerklage gilt als nicht eingebbracht, wenn es der Widerkläger verabsäumt, die Schiedsgerichtsgebühr im Vorhinein (oder innerhalb bestimmter Frist) zu begleichen (Art 15 Abs 3 CIETAC-Regeln 2012).

¹⁹ In der Praxis der CIETAC vor dem 1.5.2012 kam in nicht mehr als 5% der Fälle Englisch als Verfahrenssprache zur Anwendung (vgl. Wong, CIETAC Arbitration Rules, in Töegeler [Hrsg], Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit [2007] 497 [510]).

- Eine Schiedsklage gilt als nicht eingebbracht, sollte der Kläger allfällige Formmängel nicht innerhalb einer vom Sekretariat der CIETAC gesetzten Frist beheben (Art 13 Abs 3 CIETAC-Regeln 2012).
- Zur mündlichen Verhandlung sieht nun Art 35 Abs 1 CIETAC-Regeln 2012 vor, dass eine Partei eine allfällige Vertragungsbitte innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Terminfestsetzung stellen muss (bisher waren solche Anträge lediglich bis 10 Tage vor dem Verhandlungstermin zu stellen).

Größerer Anwendungsbereich für Summary Procedure

Schon die Versionen der CIETAC-Regeln enthielten diverse vereinfachende und verfahrensbeschleunigende Bestimmungen für Verfahren mit niedrigen Streitwerten, wie zB die Zuständigkeit eines Einzelschiedsrichters, kürzere Schriftsatzfristen und eine kürzere Frist zur Erlassung des Schiedsspruchs (3 anstatt 6 Monate). Anders als bei den meisten Fast-Track-Regeln anderer Schiedsinstitionen müssen diese besonderen Bestimmungen nicht zusätzlich vereinbart werden, sondern kommen automatisch bei Unterschreiten einer bestimmten Streitwertgrenze zur Anwendung. Art 54 Abs 1 CIETAC-Regeln 2012 hebt diese Grenze nun von RMB 500.000 auf RMB 2.000.000 an und erweitert damit den Anwendungsbereich dieser Sonderbestimmungen.

Kritik zu med-arb berücksichtigt

Sowohl die alten als auch die neuen CIETAC-Regeln sehen vor, dass das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fortzusetzen hat, wenn die Mediation nicht erfolgreich ist. Den bereits zuvor erwähnten Risken von med-arb hat CIETAC aber insofern Rechnung getragen, als Art 45 Abs 8 CIETAC-Regeln 2012 nun ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass CIETAC anstatt der Schiedsrichter die Mediation führen kann.

Neue Kompetenz für einstweilige Verfügungen

Zum einstweiligen Rechtsschutz enthielten die bisherigen CIETAC-Regeln lediglich Bestimmungen zu vermögens- oder beweissichernden Maßnahmen und verlangten, dass diesbezügliche Anträge direkt von CIETAC an das jeweils zuständige staatliche Gericht weiterzuleiten waren. Art 21 Abs 2 CIETAC-Regeln 2012 enthält hierzu eine bedeutende und zu begrüßende Ergänzung, die das Schiedsgericht selbst berechtigt, auf

Antrag einstweilige Verfügungen selbst zu erlassen, und zwar jede Art von einstweiliger Verfügung, die das Schiedsgericht für gerechtfertigt hält. Unklar ist allerdings, inwieweit chinesische Gerichte – mangels freiwilliger Befolgung durch die jeweilige Partei – auch bereit sein werden, die von Schiedsgerichten erlassenen einstweiligen Verfügungen zu vollziehen, insbesondere wenn diese inhaltlich über vermögens- oder beweissichernde Maßnahmen hinausgehen. Das chinesische SchiedsG kennt nämlich nur vermögens- und beweissichernde einstweilige Maßnahmen und weist die diesbezügliche Entscheidungskompetenz ausschließlich chinesischen Gerichten zu.

Klarstellungen zu Subkommissionen und Zentren der CIETAC

In Art 2 der CIETAC-Regeln 2012 wird auf strukturelle Aspekte und Neuerungen Bezug genommen. Der Sitz der CIETAC befindet sich weiterhin in Peking. Zu den beiden bereits seit den 80iger-Jahren existierenden Sub-Kommissionen in Shanghai und Shenzhen kamen 2008 ein Financial Arbitration Center in Tianjin und in 2009 eine Sub-Kommission in Chongqing, die alle sowohl Schiedsklagen entgegennehmen als auch Schiedsfälle administrieren. Art 2 Abs 6 CIETAC-Regeln 2012 stellt nun klar, dass im Zweifel Peking für die Klageentgegnahme und Administration des Falles zuständig ist. Die frühere Regelung, wonach dem Kläger mangels Parteienvereinbarung ein Wahlrecht zukam, hatte mehrfach zu Problemen und Verzögerungen geführt und wurde daher gestrichen.

b. CIETAC Spaltung & rechtliche Folgen

Es ist freilich wenig überraschend, dass die Sub-Kommissionen die – an sich sinnvolle – Einschränkung ihres Zuständigkeitsbereiches nicht sonderlich begrüßten. Im Fall der Sub-Kommissionen in Shanghai und Shenzhen führte – wohl zumindest vorrangig – diese vorgenannte Regel-Änderung²⁰ dazu, dass Shanghai und Shenzhen sich weigern, die CIETAC-Regeln 2012 anzuwenden.

Nach mehreren Pressemitteilungen und öffentlichen Briefen der CIETAC Peking, Shanghai und Shenzhen verkündete CIETAC Peking am 1.8.2012, dass den Shanghai und Shenzhen Sub-Kommissionen mit diesem Tag die Befugnis zur Entgegnahme und Administration von Schiedsfällen aberkannt wurde. Mit Oktober 2012 setzte CIETAC Peking schließlich neue „eigene“ Zweigniederlassungen in Shanghai und Shenzhen ein. Für Parteien von vor Oktober 2012 geschlossenen Schiedsvereinbarungen, die die Zuständigkeit der CIETAC Shanghai oder Shenzhen Sub-Kommission vorsehen, bedeutet dieser Streit freilich enorme Rechtsunsicherheit. Sollte eine dieser Parteien eine Klage in Shanghai oder Shenzhen einbringen, so läuft sie Gefahr, dass ein aus diesem Verfahren hervorgehender Schiedsspruch aufgehoben oder nicht vollstreckt werden wird, weil eine unzuständige Schiedsinstanz das Verfahren administriert hat und somit auch die Bestellung des Schiedsgerichtes als unwirksam angesehen werden könnte. Das Gleiche könnte den Parteien bei einer Einbringung bei CIETAC Peking drohen. Parteien solcher Schiedsvereinbarungen ist daher zu raten, neue Schiedsvereinbarungen zu schließen und noch vor Entstehen einer Streitigkeit mit einer entsprechenden vertraglichen Klarstellung auf die CIETAC-Spaltung zu reagieren. Sobald ein Streit zwischen Vertragsparteien ausgebrochen ist, ist in den meisten Fällen eine Einigung über Zuständigkeitsfragen nicht mehr möglich. Insofern wäre es freilich am besten, wenn CIETAC die derzeitige Situation intern unter Zustimmung aller betroffenen „Teilorganisationen“ einvernehmlich lösen oder das China Council for the Promotion of International Trade (die chinesische Wirtschaftskammer, die unter der CIETAC eingerichtet ist) ein Machtwort sprechen würde.²¹

Jüngste Meldungen zeigen leider, dass dieser Streit und die daraus folgenden Rechtsunsicherheiten offenbar nicht so bald beigelegt sein werden. Nachdem CIETAC Shanghai und Shenzhen weiterhin CIETAC Schiedsfälle entgegennehmen und administrieren, betont CIETAC Peking in einer Pressemitteilung vom 31.12.2012 erneut, dass CIETAC Shanghai und Shenzhen nicht mehr befragt sind, solche Tätigkeiten vorzunehmen.²¹

²⁰ Manche Stimmen verneinen allerdings, dass dies auf die progressiven Änderungen rund um einstweilige Verfügungen zurückzuführen sei (*Tring, Shanghai CIETAC cuts ties with Beijing, China Law & Practice 2012/7-8, http://www.chinalawandpractice.com/Article/3052739/Shanghai-CIETAC-cuts-ties-with-Beijing.html*).

²¹ Siehe auch CIETAC speaks out on a year of turmoil: interview, China Law & Practice 2012/11 & 12, <http://www.chinalawandpractice.com/Article/3112324/CIETAC-speaks-out-on-a-year-of-turmoil-interview.html>.

c. Änderungen des ZPG in 2012

Am 31. August 2012 wurde eine Novelle des ZPG veröffentlicht, die mit 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Darin sind aus schiedsrechtlicher Sicht vor allem die folgenden zwei Neuerungen erwähnenswert:

Einstweilige Verfügungen vor Einleitung eines Schiedsverfahrens
Bislang war es nicht möglich, einstweilige Verfügungen vor Einleitung eines Schiedsverfahrens zu beantragen. Dies stellte freilich ein nicht zu vernachlässigendes Rechtsschutzzdefizit dar. Die neuen §§ 81 und 101 ZPG berechtigen nun künftige Parteien eines Schiedsverfahrens, noch vor dessen Einleitung vermögens- oder beweissichernde Maßnahmen zu beantragen. Unklar bleibt allerdings, ob diese Neuerung auch Parteien einer Schiedsvereinbarung zu Gute kommen wird, die einen Schiedsort außerhalb Chinas vereinbart haben.

Einschränkungen der Vollstreckungsverweigerungsgründe
Bislang sah das ZPG für inländische Schiedssprüche auch unzulässige Beweislage und fehlerhafte Rechtsanwendung als Vollstreckungsverweigerungsgründe vor. Dies kam der Überprüfung durch eine Berufungsinstanz nahezu gleich und wurde immer wieder kritisiert. Diese beiden Vollstreckungsverweigerungsgründe finden sich im neuen § 237 ZPG nicht mehr.

5. Zusammenfassung & Ausblick

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das chinesische Recht die Vertragsfreiheit im Zusammenhang mit Schiedsverfahren unüblich stark einschränkt und chinesischen Gerichten eine unverhältnismäßig starke Kontrolle über einzelne Bereiche des Schiedsverfahrens zu erkennen. Letztere Kontrolle wurde durch jüngste Änderungen im ZPG allerdings begrüßenswerter Weise etwas eingeschränkt.

Auch CIETAC versucht im teilweise engen Korsett des chinesischen Rechtsrahmens möglichst moderne Schiedsregeln zur Verfügung zu stellen. Die neue Sprachenregelung ist eine klare Ansage an ausländische Parteien, diese nicht durch eine zu starre Zweifelsregel

benachteiligen zu wollen. Andere Änderungen wollen generell über die letzten Jahre erkannte Unzulänglichkeiten ausbessern, teilweise sogar in Überschreitung der gesetzlichen Möglichkeiten in China.

Umgekehrt stellt freilich die Spaltung der CIETAC einen Rechtsunsicherheitsfaktor dar, der CIETAC sicherlich nicht zum Vorteil gereichen wird. Eine klarstellende Lösung in naher Zukunft ist offenbar unwahrscheinlich.

Auch die lang herbeigesehnte generelle Modernisierung des SchiedsG ist vorläufig nicht absehbar. Die 2006 Interpretation und die Änderungen des ZPG in 2012 haben eine solche Novellierung wohl noch weiter in die Ferne gerückt.

Es bleibt daher bis auf Weiteres dabei, dass China ein vergleichsweise schwieriges Pflaster für Schiedsverfahren ist. Eine sinnvolle Nutzung dieses Streitbeilegungsmechanismus im China-Geschäft erfordert auch künftig besondere Sorgfalt beim Verfassen von Schiedsvereinbarungen und besondere Rechts- und Marktkenntnisse bei der Führung von Schiedsverfahren in China.